

Statut des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(Beschlussfassung des Akademischen Senats vom 10.11.2017)

A. Grundsätze

§ 1. An der Sigmund Freud Privatuniversität Wien wird ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (im Folgenden: AKGI) als Organ des Senates ohne Entscheidungsbefugnis eingerichtet. Die Zuständigkeit des AKGI erstreckt sich auf alle Standorte der SFU.

§ 2. Als Organ des Senates hat der AKGI bei der Verwirklichung der in der Verfassung der SFU vom 12. November 2016 festgelegten Ziele der Gleichstellung von Frauen und Männern, der sozialen Chancengleichheit und der besonderen Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen entsprechend den Leitprinzipien des Gender Mainstreaming & Diversity Managements mitzuwirken.

§ 3. Im Rahmen der und mit Bezug auf die dem Senat zugewiesenen Aufgaben hat der AKGI Diskriminierungen durch Organe, Angehörige und an der Universität tätige Personen auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die davon Betroffenen in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

B. Organisation

§ 4. Der AKGI besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Senat bestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Senat hat den Fakultäten, den Ambulanzen und der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) Gelegenheit zu geben, zu der beabsichtigten Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder Stellung zu nehmen. Der Senat hat bei der Zusammensetzung des AKGI auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt jeweils für drei Jahre, Wiederbestellungen sind möglich.

§ 5. Die Konstituierung des AKGI erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Senates. Der AKGI wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden/ein Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in.

§ 6. Der AKGI beschließt eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Senates. Im Übrigen hat der AKGI die Geschäftsordnung des Senates sinngemäß anzuwenden.

§ 7. Aus Anlass einzelner von ihm zu behandelnder Fälle kann der AKGI Angehörige und Bedienstete der SFU als kooptierte Mitglieder bestellen.

§ 8. Der AKGI ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Koop-

tierte Mitglieder sind zur Zahl der Mitglieder zu rechnen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Votum des/der Vorsitzenden des AKGI.

C. Befugnisse und Verfahren

§ 9. Der AKGI wird in Angelegenheiten seiner Zuständigkeiten auf Anbringen Betroffener sowie aus eigener Initiative oder über Verlangen des Senates tätig.

§ 10. Dem AKGI sind jedenfalls Ausschreibungstexte im Berufungsverfahren vor erfolgter Ausschreibung zur Kenntnis zu bringen. Der AKGI ist berechtigt, durch eines seiner Mitglieder an Sitzungen von Berufungs- und Habilitationskommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11. Alle Universitätsangehörigen, Lehrende, Studierende und Personen, die in Forschung, Lehre oder Verwaltung der SFU tätig sind, können sich an den AKGI wenden, um Auskunft, Beratung oder Vermittlung in Fragen zu erhalten, die Angelegenheiten der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Frauenförderung und des Diversity Managements sowie Fragen des Schutzes vor Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung sowie Erniedrigungen, Einschüchterungen oder Ausgrenzungen am Arbeitsplatz bzw als Studierende über einen längeren Zeitraum in erheblicher Stärke durch Vorgesetzte, MitarbeiterInnen, verantwortlich tätige Personen oder Mit-Studierende („Mobbing“) betreffen.

§ 12. Der AKGI nimmt seine Aufgaben und Befugnisse in Form von Information, Beratung und Empfehlungen wahr. Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben kann der AKGI von allen Organen der Universität Auskünfte verlangen, Einsicht in Unterlagen nehmen, Aussprachen vorschlagen sowie Vorschläge und Empfehlungen erstatten. Bei seiner Tätigkeit hat der AKGI gesetzliche Verschwiegenheitspflichten der von seinen Tätigkeiten betroffenen Personen zu achten.

§ 13. Der AKGI und seine Mitglieder sind nach den gleichen Grundsätzen wie der Senat und dessen Mitglieder zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet (§ 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Senates).

§ 14. Der AKGI hat dem Senat einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu übermitteln und auf dessen Verlangen Auskunft über seine Tätigkeiten zu erteilen.

Stammfassung.

Beschluss des Senates vom 10.11.2017

In Geltung getreten am 10.11.2017